

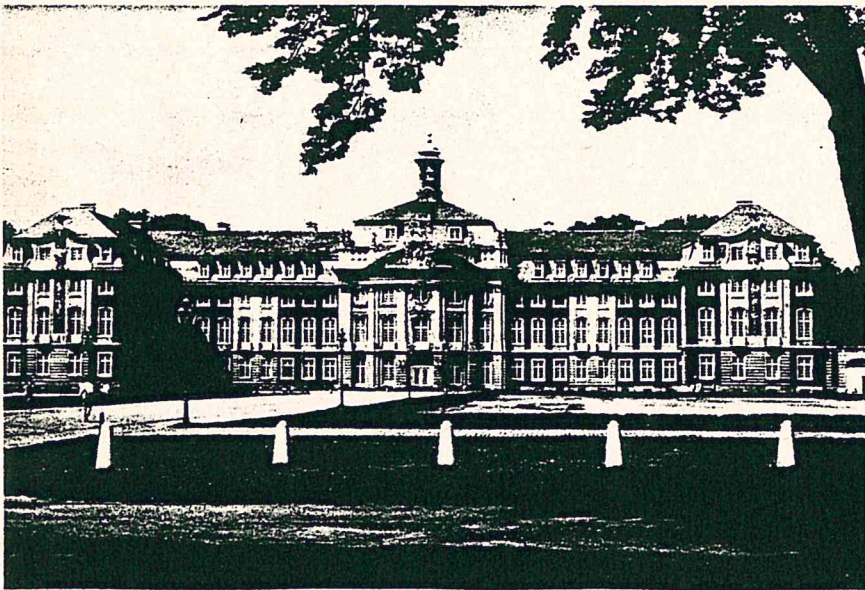
Thüringer STAATSANZEIGER

Nr. 18 / 1998

Montag, 4. Mai 1998

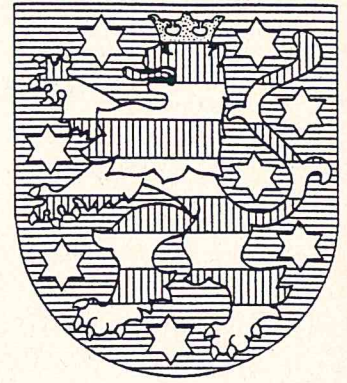
8. Jahrgang

Neustadt



Schloß Münster

Das Schloß, ehemalige fürstbischöfliche Residenz, erbaut von Johann Conrad Schlaun. Nach Kriegszerstörung und Wiederaufbau heute Sitz der Westfälischen Wilhelms-Universität (ca. 53 000 Studenten)



(Fortsetzung aus ThürStAnz Nr. 17/1998)

Mühlhausens Partnerstädte

Münster

Westfalens Hauptstadt, eine ewig junge alte Stadt, die 1993 das 1 200-jährige Städtjubiläum gefeiert hat.

793 kam der friesische Missionar Liudger in die Siedlung an der Aa. Im folgenden Jahr gründete er ein Kloster (Monasterium), dem Münster seit 1068 seinen Namen verdankt. 805 wurde Münster zum Bistum erhoben. Die Stadtrechte erhielt die spätere Hansestadt erst 1170. Im Jahre 1993 fanden die 13. Hansestage der Neuzeit unter Beteiligung zahlreicher niederländischer Hansestädte, an der Spitze Zwolle, hier statt.

1995 und 1997 – Jahre, die ganz im Zeichen der Jubiläumsfeierlichkeiten anlässlich der Geburtstage zweier bedeutender Münsteraner standen:

1995 jährte sich zum 300. Mal der Geburtstag des westfälischen Barockbaumeisters Johann Conrad Schlaun.

Johann Conrad Schlaun gilt als der bedeutendste Barockbaumeister im nordwestdeutschen Raum.

Am 12. Januar 1997 jährte sich der Geburtstag der Dichterin Annette von Droste-Hülshoff zum 200. Mal. Annette von Droste-Hülshoff, deren Werke zum größten Teil in der Abgeschiedenheit des Rüschauses entstanden, veröffentlichte ihren ersten Gedichtband 1838 halbanonym und wurde erst spät durch Publikationen in verschiedenen Zeitungen in literarischen Kreisen und darüber hinaus bekannt. Ein Teil ihrer Werke, insbesondere die in alle Welt Sprachen übersetzte Novelle „Die Judenbuche“, gehört heute unbestritten zur Weltliteratur. Die „Poetin aus dem Münsterland“ setzte in ihren Werken Münster und dem Münsterland als Heimat und langjährigem Lebensraum ein Denkmal.

Neben der literarischen muß die nicht unbedeutende musikalische Begabung der Annette von Droste-Hülshoff erwähnt werden. Im Gesang brachte sie es bis zur gelegentlichen Konzertsängerin, komponierte eine Vielzahl von Liedern, sogar vier Opern, die sie als Fragmente hinterlassen hat.

(Fortsetzung letzte Seite)

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

192

Thüringer Oberbergamt

Bekanntmachung

Auf Antrag der Rechtsinhaberin wird das

am 29.04.1991 vom Bergamt Erfurt gemäß Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d der Anlage I zu Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889)

bestätigte Gewinnungsrecht zur Gewinnung von Porphyr
im Feld „**Beerberg**“
(Ilm-Kreis)

gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben.

Die Aufhebung wird gemäß § 19 Abs. 2 BBergG mit dieser Bekanntgabe wirksam.

Grünemeier
Leiter des Oberbergamtes

Gera, 02.04.1998
Az.: pf/76/b/34/05/01
Reg.-Nr.: 0-9210/92
ThürStAnz Nr. 18/1998 S. 844

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch

Sammelbekanntmachung

Im Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.) sind Kulturdenkmale unter besonderen staatlichen Schutz gestellt. Kulturdenkmale sind „Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht“ (§ 2 Abs. 1 ThDSchG).

Außer den in § 2 Abs. 1 ThDSchG genannten Einzelkulturdenkmälern sind gemäß § 2 Abs. 2 ThDSchG Kulturdenkmale auch Denkmalensembles: bauliche Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder, kennzeichnende Ortsgrundrisse, historische Park- und Gartenanlagen sowie historische Produktionsstätten und -anlagen, an deren Erhaltung insgesamt aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht.

Kulturdenkmale sind in ein nachrichtliches Verzeichnis, das Denkmalsbuch, aufzunehmen. Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Thüringen. Dem dienen die nachstehend abgedruckten Karten der Denkmalensembles.

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Kulturdenkmälern sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Die Tatsache, daß es sich bei diesen Denkmalensembles um Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes handelt, hat aber vor allem zur Folge, daß eine Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde eingeholt werden muß, wenn ein Objekt innerhalb des Denkmalensembles

- zerstört, beseitigt oder an einen anderen Ort verbracht,
- umgestaltet, instandgesetzt oder im Erscheinungsbild verändert oder
- mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen werden soll, vgl. § 13 ThDSchG.

Durch das Erfordernis einer Genehmigung wird sichergestellt, daß notwendige Eingriffe und Veränderungen an diesen Denkmalensembles schonend und der Eigenart der Objekte angemessen vorgenommen werden.

Die Erlaubnis durch die zuständige Denkmalschutzbehörde verlangt jedoch vom Eigentümer in der Regel keinen zusätzlichen Behörden-gang, da die meisten Änderungen nach geltendem Recht anzeige- bzw. genehmigungspflichtig sind. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist gehalten, bei dieser Entscheidung die berechtigten Interessen der Eigentümer zu berücksichtigen. Ebenso ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege bemüht, dem Eigentümer als beratender und helfender Partner zu dienen. Die Eigentümer können von Staat und Gemeinden zu Maßnahmen der Erhaltung von Kulturdenkmälern Zuschüsse und steuerliche Hilfen erhalten. Auskunft hierüber erteilt die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege Erfurt.

Erfurt, 28.02.1998

Landesamt für Denkmalpflege Erfurt

Legende:

_____ Grenze des Denkmalensembles

193

Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch

hier: 99947 Bad Langensalza (Unstrut-Hainich-Kreis) – Denkmalensemble „Bahnhofsviertel“
INV/001/98

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)

Ausweisung am 08.01.1996 z. H. der Stadtverwaltung Bad Langensalza erfolgt, Veröffentlichung im „Bad Langensalzaer Heimatboten“ 5/98 vom 13.03.1998;

Ausweisungskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz:

- § 2 Abs. 4 ThDSchG – „kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild“ und
- § 2 Abs. 5 ThDSchG – „kennzeichnender Ortsgrundriß“;

Geltungsbereich:

Bahnhofstraße 2–12,
Gothaer Landstraße 15, 16,
Poststraße 3–7,
Puschkinstraße 1–12,
Rathenaustraße 1–36

Landesamt für Denkmalpflege

Erfurt, 28.02.1998

Az.: INV/001/98

ThürStAnz Nr. 18/1998 S. 844–845

Es folgt 1 Karte

194**Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch**

hier: 99947 Bad Langensalza (Unstrut-Hainich-Kreis) – Denkmalensemble „Werkssiedlung der ehem. Samtweberei C. Gräser und Sohn“
INV/002/98

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)

Ausweisung am 06.05.1994 z. H. der Wohnungsbaugenossenschaft Bad Langensalza e. G. erfolgt;

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz:

§ 2 Abs. 3 ThDSchG – „bauliche Gesamtanlage“ und
§ 2 Abs. 4 ThDSchG – „kennzeichnendes Straßenbild“;

Geltungsbereich:

August-Bebel-Str. 1–8,
Tonnaer Str. 17 und 18

Landesamt für Denkmalpflege
Erfurt, 28.02.1998
Az.: INV/002/98
ThürStAnz Nr. 18/1998 S. 846+847

Karte auf Seite 847

195**Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch**

hier: 07338 Leutenberg (Kreis Saalfeld-Rudolstadt) – Denkmalensemble „Altstadt“
INV/003/98

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)

Ausweisung am 17.03.1995 z. H. der Stadtverwaltung Leutenberg erfolgt;

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz:

§ 2 Abs. 4 ThDSchG – „kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild“ und
§ 2 Abs. 5 ThDSchG – „kennzeichnender Ortsgrundriß“;

Geltungsbereich:

Hauptstraße 9–36,
Marktplatz 1–8,
Herrengarten 1–20,
Hirschweg 1,
Kirchgasse 1–12,
Schloßstraße 1–11, 13, 15, 17, 19, 23

Landesamt für Denkmalpflege
Erfurt, 28.02.1998
Az.: INV/003/98
ThürStAnz Nr. 18/1998 S. 846+848

Karte auf Seite 848

196**Eintragung von Denkmalensembles in das Denkmalsbuch**

hier: 07338 Lichtentanne (Kreis Saalfeld-Rudolstadt) – Denkmalensemble „Ortslage“
INV/004/98

Bezug: gemäß § 2 Abs. 2 ThDSchG in der Fassung vom 07.01.1992 (GVBl. S. 17 ff.)

Ausweisung am 28.01.1998 z. H. der Stadtverwaltung Leutenberg erfolgt;

Ausweiskriterien nach dem Thüringer Denkmalschutzgesetz:

§ 2 Abs. 3 ThDSchG – „bauliche Gesamtanlage“,
§ 2 Abs. 4 ThDSchG – „kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild“ und
§ 2 Abs. 5 ThDSchG – „kennzeichnender Ortsgrundriß“;

Geltungsbereich:

Ortsstraße 1–54, 67, 69, 70, 78

Landesamt für Denkmalpflege
Erfurt, 28.02.1998
Az.: INV/004/98
ThürStAnz Nr. 18/1998 S. 846+849

Karte auf Seite 849

Übersichtskarte

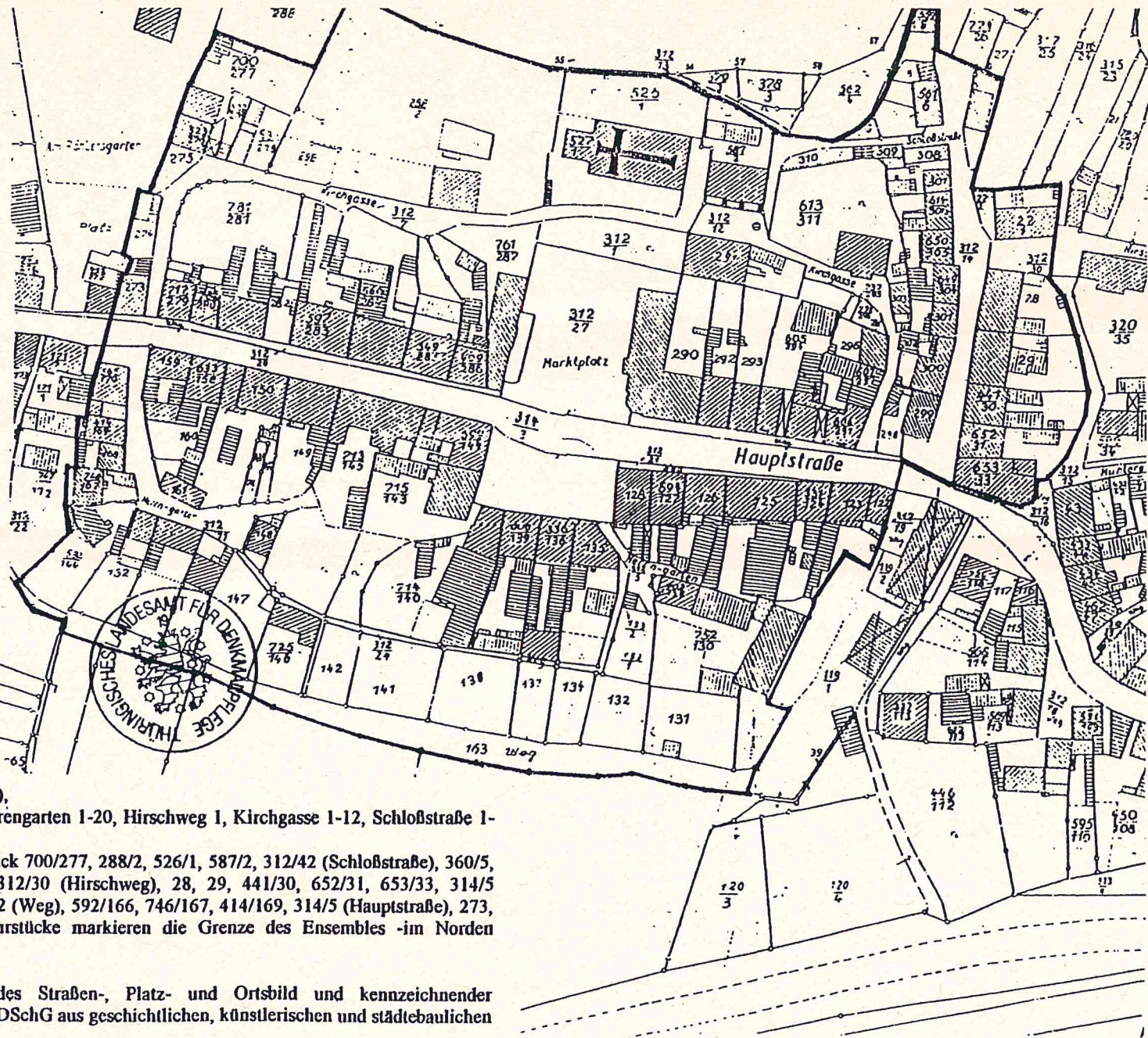
Eintragung von Denkmalensembles in das
Denkmalbuch

hier: 07338 Leutenberg - Denkmalensemble
"Altstadt"
INV / 003 / 98

Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege
Der Landeskonservator

Prof. R. Zickler

Veröffentlichung erfolgt mit Genehmigung
des Katasteramtes der Stadt Saalfeld
Reg. Nr.: 001/98



Betr.: 07338 LEUTENBERG (Schwarzakreis),
Hauptstraße 9-36, Marktplatz 1-8, Herrengarten 1-20, Hirschweg 1, Kirchgasse 1-12, Schloßstraße 1-11, 13, 15, 17, 19, 23

Gemarkung Leutenberg, Flur 1, Flurstück 700/277, 288/2, 526/1, 587/2, 312/42 (Schloßstraße), 360/5, 361/6, 362/7, 559/8, 27, 22/2, 22/1, 312/30 (Hirschweg), 28, 29, 441/30, 652/31, 653/33, 314/5 (Hauptstraße), 122, 123, 752/130, 163/2 (Weg), 592/166, 746/167, 414/169, 314/5 (Hauptstraße), 273, 274, 275, 523/270, 700/277 (die Flurstücke markieren die Grenze des Ensembles -im Norden beginnend- in Uhrzeigerrichtung);

Altstadt,

Denkmalensemble als kennzeichnendes Straßen-, Platz- und Ortsbild und kennzeichnender Ortsgrundriß nach § 2 Abs. 1 und 2 ThDSchG aus geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen“.